

# Stiftung Scobag 3a Direktinvest

## Vorsorgereglement

gültig ab 1. April 2022

**Gender-Hinweis:**

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten der Reglemente und Formulare unserer Stiftung gleichermaßen angesprochen fühlen.

### **Art. 1: Zweck**

1. Die Stiftung betreibt die gebundene, individuelle Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der der Stiftung zu Grunde liegenden Reglemente.
2. Die Stiftung ist im Gebiet der ganzen Schweiz tätig.

### **Art. 2: Vorsorgevereinbarung**

1. Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt.
2. Die Vorsorgevereinbarung kann ausschliesslich mit natürlichen Personen abgeschlossen werden, die ein selbständiges oder unselbständiges Erwerbseinkommen erzielen und in der 1. Säule (AHV/IV) versichert sind. Ist der Vorsorgenehmer vorübergehend arbeitslos, kann er Einlagen an die Stiftung leisten, solange er Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält.

### **Art. 3: Vereinbarung der Anlagestrategie**

Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer eine Vereinbarung zur Festlegung der Anlagestrategie ab.

### **Art. 4: Vorsorgedepot / Wertschriftenanlage**

1. Bei Vorliegen der schriftlichen Vorsorgevereinbarung kann das Vorsorgeguthaben in die von der Stiftung angebotenen Strategien investiert werden. Die Wertentwicklung erfolgt aufgrund der mit diesen Strategien erzielten Performance.
2. Die möglichen Anlagestrategien der Wertschriftenanlage erfüllen die Anforderungen nach Art. 5 Abs. 3 BVV3 und sinngemäss Art. 49-58 BVV2.
3. Ein Wechsel in eine andere Anlagestrategie ist möglich. Strategieänderungen sind der Stiftung schriftlich in Auftrag zu geben.
4. Für das in einer von der Stiftung angebotenen Strategie angelegte Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf Verzinsung noch auf Kapitalwert-erhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.
5. Die Wertschriftenanlage und die angebotenen Strategien sind im Anlage-reglement resp. in der Vorsorgevereinbarung im Abschnitt «Vereinbarung der Anlagestrategie» beschrieben. Der Vorsorgenehmer wird auf die Risiken in Verbindung mit der Vermögensanlage hingewiesen.

## **Art. 5: Informationspflicht**

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach dem Geldeingang eine Bestätigung und jeweils Anfang Jahr einen Konto-/Depotauszug des abgelaufenen Jahres mit Angabe von Stand des Vorsorgeguthabens und Performance.

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab. Alle Korrespondenz an die Stiftung ist an deren Domizil zu richten. Mitteilungen und Belege richtet die Stiftung an die letzte bekannte Adresse des Vorsorgenehmers.

## **Art. 6: Altersleistungen**

Die Vorsorge endet grundsätzlich mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, in jedem Fall aber mit dem Tod des Vorsorgenehmers. Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter ausgerichtet werden. Vor diesem Zeitpunkt sind, abgesehen von den unter Art. 7 aufgeführten Gründe, keine Rückzüge möglich. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufgeschoben werden. Die Auflösung bzw. den Bezug als Altersleistung hat der Vorsorgenehmer mit entsprechendem Formular zu beantragen.

## **Art. 7: Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses**

Eine vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses ist zulässig aus einem der folgenden Gründe:

1. Barauszahlung, wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
2. Überweisung in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform der Säule 3a gemäss Artikel 8 dieses Vorsorgereglements;
3. Barauszahlung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn der Vorsorgenehmer nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht. Der Bezug muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden;
4. Barauszahlung bei Aufgabe der bisherigen und Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit;
5. Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
6. Barauszahlung bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf, Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf und für die

Rückzahlung von Hypothekendarlehen. Ein Vorbezug der Gelder ist bis fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 13 BVG) möglich und kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Eine Verpfändung ist bis zum ordentlichen Rücktrittsalter möglich;

7. Auflösungen bzw. Teilauflösungen erfolgen in folgenden Fällen von Gesetzes wegen und ohne ausdrücklichen Widerruf der Vorsorgevereinbarung des Vorsorgenehmers:
  - a. bei Pfandverwertung infolge Verpfändung gemäss Art. 30b BVG;
  - b. bei richterlicher Verfügung infolge Ehescheidung bzw. gerichtlicher Auflösung eingetragener Partnerschaft.

### **Art. 8: Übertragung des Vorsorgekapitals in Vorsorgeeinrichtungen oder in andere anerkannte Vorsorgeformen**

1. Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgeverhältnis auflösen, wenn er sein Vorsorgekapital:
  - a. für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) verwendet;
  - b. in eine andere anerkannte Vorsorgeform der Säule 3a überträgt.
2. Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgekapital dann teilweise übertragen, wenn er es für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung (der 2. Säule) verwendet. Ansonsten ist eine Teilübertragung unzulässig.
3. Die Übertragung von Vorsorgekapital und der Einkauf sind bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters vorgenommen werden.

### **Art. 9: Todesfalleistungen**

1. Stirbt der Vorsorgenehmer bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Vorsorgeguthaben als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge aufgerichtet:
  - a. dem überlebenden Ehegatten oder dem überlebenden eingetragenen Partner;
  - b. den direkten Nachkommen sowie den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder der Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - c. den Eltern;
  - d. den Geschwistern;
  - e. den übrigen Erben.

2. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.
3. Personen gemäss Buchstabe b), für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Buchstabe b) geführt hat, hat innerhalb eines Monats nach dem Tod des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen.
5. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe c), d) und e) zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.
6. Wenn der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

#### **Art. 10: Fälligkeit und Höhe der Leistungen**

Das Vorsorgeguthaben bzw. die Altersleistung wird dem Vorsorgenehmer spätestens 30 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs ausbezahlt. Die Höhe der Leistung entspricht dem Saldo des Vorsorgeguthabens.

#### **Art. 11: Bezug der Leistungen**

1. Für den Bezug des Vorsorgeguthabens hat der Vorsorgenehmer der Stiftung je nach Sachverhalt das entsprechende Formular einzureichen, das genaue Angaben über den Auszahlungsgrund und die Zahladresse enthält sowie die benötigten Dokumente je nach Auszahlungsgrund aufführt. Sämtliche Formulare sind bei der Stiftung erhältlich.
2. Der Vorsorgenehmer hat dem Gesuch eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte sowie eine Wohnsitzbestätigung beizulegen. Ist er nicht verheiratet, ist zudem ein aktueller Zivilstandsnachweis einzureichen.
3. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, muss das Begehren für den Bezug der Vorsorgeleistung in den Fällen gemäss Art. 7, Ziffer 4 bis 6 auch durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner

unterzeichnet werden. Die Unterschrift muss entweder amtlich beglaubigt sein oder kann bei der Scobag Privatbank AG mit Vorlegen des Passes oder der Identitätskarte geleistet werden. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Vorsorgenehmer das Zivilgericht anrufen.

4. Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen einzufordern, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Sparguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

### **Art. 12: Beiträge**

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen an die Stiftung bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrags gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 frei bestimmen. Beiträge müssen bis zum von der Stiftung jährlich neu festgesetzten letztmöglichen Einzahlungstermin eines Kalenderjahres eintreffen, damit sie noch im gleichen Jahr gutgeschrieben werden können. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen. Die Stiftung verpflichtet sich, die erbrachten Beiträge zu bescheinigen. Es steht der Stiftung frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen. Die Beiträge können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet werden, sofern der Vorsorgenehmer weiterhin einer AHV-pflichtigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

### **Art. 13: Verpfändung und Abtretung**

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder rechtsgültig abgetreten noch verpfändet werden. Art. 14 bleibt vorbehalten.

### **Art. 14: Wohneigentumsförderung**

Der Vorsorgenehmer kann seine Ansprüche an die Stiftung im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden als auch vorbeziehen. Es gelten die Art. 3 Abs. 3-5 und Art. 4 Abs. 2 BVV3 bzw. das BVG.

### **Art. 15: Steuerliche Behandlung**

1. Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgeguthaben und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei. Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden, bzw. die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten.

2. Ist neben dem Vorsorgenehmer auch sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner erwerbstätig und leisten beide Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.

#### **Art. 16: Gebühren**

Die Stiftung erhebt zur Deckung ihrer Verwaltungskosten gegenüber dem Vorsorgenehmer und den Begünstigten Gebühren gemäss Gebührenreglement.

#### **Art. 17: Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen**

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen Bestimmungen dieses Reglements vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer gültig.

#### **Art. 18: Reglementsänderungen**

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die jeweils gültige Fassung steht auf [www.scobag.ch](http://www.scobag.ch) zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

#### **Art. 19: Haftung**

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn dieser die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

#### **Art. 20: Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz der Stiftung. Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel.

#### **Art. 21: Lücken im Reglement**

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

#### **Art. 22: Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. April 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Dezember 2014.